OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-590010/8/KLe

Datum:

Linz, 5. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des C R, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft V, vom 15.5.2018, GZ: BHVBForst-2018-95992/6-SA, betreffend Androhung einer Ersatzvornahme und die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft V hat mit Bescheid vom 15.5.2018, GZ: BHVBForst-2018-95992/6-SA, folgenden Spruch erlassen:
„I. Sie haben die Ihnen mit Bescheid vom 17.4.2018 Zahl Forst-2018-95992/2-BG, auferlegte Verpflichtung auf den Grundstücken Nr. x, KG B bis längstens 25.4.2018 einen dem Forstgesetz 1975 entsprechenden Zustand herzustellen nicht erfüllt.
Es wird daher die mit Schreiben vom 25.4.2018 Zahl Forst-2018-95992/4-BG angedrohte Ersatzvornahem angeordnet.
II. Als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme haben Sie 2026,80 Euro bei uns zu hinterlegen.
Rechtsgrundlage: § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Eingabe (E-Mail) vom 11.7.2018 wurde Beschwerde gegen diesen Bescheid eingebracht.

Mit Schreiben vom 13.8.2018 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Beschwerdeführer auf die verspätete Einbringung der Beschwerde hin und räumte dem Bf eine Frist von zwei Wochen nach Zustellung zur Stellungnahme ein. Der Beschwerdeführer gab in seiner Stellungnahme vom 24.8.2018 unter anderem an: „Ich halte mich nicht durchgehend unter der Zustelladresse auf, in diesem Fall habe ich auch keinen Hinterlegungsschein durch den Postzusteller erhalten. Dies habe ich auch schon in meinem Einspruch vom 11.7.2018 angeführt. Ich bin erst durch die Aufforderung zur Zahlung auf diesen Bescheid aufmerksam geworden und konnte erst daraufhin Einspruch erheben.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Beschwerdeführer gab im Zuge des Ermittlungsverfahrens gegenüber der belangten Behörde an, dass er auch in Zukunft keine Briefe mehr beheben werde, weil er sich nicht ruinieren lassen wolle (Aktenvermerk 11.6.2018).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG schon deshalb abgesehen werden, weil sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer mittels Hinterlegung am 18.5.2018 zugestellt.

§ 17 Zustellgesetz
Hinterlegung
§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den, eine öffentliche Urkunde darstellenden, Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG in Verbindung mit § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind (VwGH 1.4.2008, 2006/06/0243).

Die bloße Behauptung des Beschwerdeführers, er habe keine Verständigung von der Hinterlegung erhalten, ist nicht geeignet diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen, und für die Wirksamkeit der Zustellung ist es auch ohne Belang, ob ihm die Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht (VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175).

Auch ist die bloße allgemein gehaltene Behauptung des Beschwerdeführers, er halte sich nicht durchgehend unter der Zustelladresse auf, nicht geeignet, Zweifel

an der Anwesenheit des Beschwerdeführers an der Abgabestelle zum Zeitpunkt der Zustellung aufzuwerfen. Der Beschwerdeführer konnte den Umstand der behaupteten Abwesenheit von der Abgabestelle nicht glaubhaft machen, er legte diesbezüglich keine Beweismittel vor, im Gegenteil: gegenüber der belangten Behörde gab er am 11.6.2018 an, dass er Zukunft keine Briefe mehr beheben werde.

Die Beschwerdefrist endete am 15.6.2018. Die Beschwerde vom 11.7.2018 ist somit verspätet.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer